



# **Offenlegungsbericht**

der FRÜH & PARTNER VERMÖGENSVERWALTUNG AG

nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 (Art. 46ff. IFR)  
zum 31. Dezember 2024

Veröffentlicht am 20.05.2025

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR).....	4
2.1. Risikomanagementsystem .....	4
2.2. Risikomanagementziele.....	5
2.3. Steuerung der einzelnen Risikoarten.....	6
2.3.1. Adressausfallrisiken.....	6
2.3.2. Marktpreisrisiken .....	7
2.3.3. Operationelle Risiken .....	7
2.3.4. Risikokategorien gemäss IFR.....	8
3. Unternehmensführung (Art. 48 IFR).....	9
3.1. Bekleidete Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.....	9
3.2. Diversitätsstrategie.....	10
3.3. Risikoausschuss.....	10
4. Eigenmittel (Art. 49 IFR) .....	10
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR) .....	13
5.1. Interne Kapitalanforderungen (Art. 50 a) IFR).....	13
5.2. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 c) und d) IFR).....	13
5.2.1. Permanente Mindestkapitalanforderung.....	13
5.2.2. Anforderung für fixe Gemeinkosten.....	14
5.2.3. K-Faktoren.....	14
5.2.4. Kapitalquoten.....	15
6. Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR).....	15

## 1. Einleitung

Dieses Dokument dient der Erfüllung der Offenlegungspflichten der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG gemäss Art. 46 ff. der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation oder „IFR“) auf Einzel-Basis und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2024. Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG wird hierbei als "Klasse-2-Vermögensverwaltungsgesellschaft" eingestuft und erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht.

Der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2024 gilt für das Geschäftsjahr 2024 und enthält insbesondere Informationen zu folgenden Aspekten:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 46 Abs. 1 IFR am selben Tag, an dem der Jahresabschluss veröffentlicht wird. Gemäss Art. 46 Abs. 4 IFR können Wertpapierfirmen dabei selbst entscheiden, welches Medium und welche Stelle sie zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nutzen. Der Offenlegungsbericht der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG wird auf der Homepage der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen erstellt. Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG kommt den in Teil 6 der IFR (Art. 46 ff. IFR) geregelten Offenlegungsanforderungen auf Einzel-Basis nach. Es liegt keine Wertpapierfirmengruppe im Sinne von Art. 7 IFR vor.

Die im Folgenden dargestellten Informationen werden durch die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG aufgrund der neuen Einführung der IFR in einem Offenlegungsbericht offengelegt, weshalb keine Änderungen gegenüber früherer Offenlegungszeiträume aufgeführt bzw. erläutert werden.

Auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung wird im Folgenden grundsätzlich verzichtet, die Angaben beziehen sich i.d.R. auf alle Geschlechter. Ausnahmen hiervon werden entsprechend kenntlich gemacht.

## 2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

### 2.1. Risikomanagementsystem

Aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung obliegt die Risikosteuerung und -überwachung der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG.

Das System ist darauf ausgerichtet, Risiken rechtzeitig zu identifizieren und gegensteuernde Massnahmen im Sinne eines aktiven Risikomanagements und -controllings einzuleiten.

Die von der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG vorgehaltenen Regelungen sehen vor, die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung aller Risikoarten kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Im Hinblick auf sämtliche Risiken hat sich die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG im Jahr 2024 im Rahmen ihrer ökonomischen Tragfähigkeit bewegt. Auch künftig wird die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG über ein Rahmenwerk von Risikogrundsätzen, Organisationsstrukturen sowie geeigneten Prozessen gesteuert.

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG verfügt zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation ihrer Risiken über ein der Art, Komplexität, Umfang und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens angemessenes und wirksames Risikomanagement.

Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG. Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig im Rahmen der Verwaltungsratssitzung über die Risikosituation im Unternehmen. Für den Fall, dass gravierende Mängel, bedeutende Schadensfälle oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmässigkeiten auftreten sollte, hat die Geschäftsleitung die Pflicht, den Verwaltungsrat umgehend in Form von Ad-hoc-Meldungen zu informieren.

Zentrale Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsfunktionen übernehmen die der Geschäftsleitung der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG organisatorisch zugeordneten folgenden Funktionen:

- Interne Revision
- Untersuchungsbeauftragter
- Compliance-Funktion

- Risikomanagement-Funktion
- Sorgfaltspflichtbeauftragter
- Stelle für Kundenbeschwerden
- Datenschutzbeauftragter
- IKT-Sicherheitsverantwortlicher

Die Unabhängigkeit der jeweiligen Funktionsträger wird durch die funktionale, organisatorische und personelle Trennung von anderen Unternehmensbereichen gewährleistet. Um die Gefahr von Interessenkonflikten zu vermeiden, unterscheiden sich die Vergütungsparameter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten von denen der zu kontrollierenden Einheiten.

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG hat eine Trennung der risikosteuernden und -überwachenden Organisationseinheiten von den Marktbereichen über die Implementierung eines Three-Lines-of-Defense-Modells eingehalten. Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagementaktivitäten werden durch die Interne Revision als Third-Line-of-Defense geprüft.

## 2.2. Risikomanagementziele

Das übergeordnete Ziel der Risikosteuerung der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG zielt insbesondere auf die Erreichung des Unternehmensziels ab, das Vertrauen der Kunden zu erhalten und damit das langfristige Wachstum sowie den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens sicherzustellen. Die Risikostrategie unterstützt die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG in der zukunftsgerichteten, innovativen Geschäftsentwicklung zur Wahrung des Geschäftserfolges. Unternehmerische Risiken sind stets unter Abwägung des Chance-/Risiko-Verhältnisses bewusst einzugehen. Die Risikotragfähigkeit ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit dabei jederzeit einzuhalten und die langfristige Fortführung der Unternehmenstätigkeit sicherzustellen.

Aus risikostrategischer Sicht sind demnach folgende übergeordnete Ziele zu formulieren:

- Die aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften werden stets eingehalten und übererfüllt.

- Eine angemessene Risikokultur soll insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Reputations- und operationellen Risiken umgesetzt und gefördert werden.
- Die Reputation und das Vertrauen in die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG sind zu erhalten und auszubauen. Somit sind Reputationsrisiken wo möglich zu vermeiden bzw. bei jeder nach aussen und innen gerichteten Aktivität sorgfältig abzuwägen. Der Steuerung der Reputationsrisiken fällt eine zentrale Bedeutung zu.
- Der nachhaltige finanzielle Erfolg ist zu sichern. Somit sind sowohl kurzfristig einwirkende Markt- und Adressenausfallrisiken als auch sich längerfristig auswirkende strategische Risiken unter Gewährleistung einer angemessenen Kapitalausstattung geschäftsmodellkonform bewusst einzugehen.

## 2.3. Steuerung der einzelnen Risikoarten

### 2.3.1. Adressausfallrisiken

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG übt keine Arten von Geschäften aus, die mit klassischem Kreditrisiko (Ausgabe von Krediten) verbunden sind. Wesentliche Adressenausfallrisiken entstehen überwiegend aus der Eigenanlage durch die Anlage überschüssiger Liquidität direkt bei Kreditinstituten oder in unternehmenseigene AIF- oder UCITS-Fonds sowie aus der quartalsweisen Berechnung und Geltendmachung von Honorarforderungen gegenüber Kunden.

Das Kontrahentenrisiko wird gegenüber Kreditinstituten guter Bonität eingegangen, in aggregierter Form beobachtet und auf der Ebene der einzelnen Institute überwacht. Externe Ratings werden berücksichtigt, stellen allerdings nicht das primäre Bewertungskriterium dar. Einlagen sollen auch zukünftig diversifiziert bei Drittinstituten gehalten werden, um Konzentrationsrisiken vorzubeugen.

Die Überwachung des Forderungsausfallrisikos erfolgt durch die Kontrolle der Zahlungseingänge auf den einzelnen Bankkonten. Der Grossteil dieser Forderungen wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Lediglich einzelne Kunden überweisen die anfallenden Honorarforderungen quartalsweise oder jährlich. Zahlungseingänge im institutionellen Geschäft werden ebenfalls entsprechend geprüft.

Die Überwachungstätigkeiten von Finanzbuchhaltung und Risikoncontrolling sollen auch zukünftig sicherstellen, dass negative Entwicklungen zeitnah antizipiert werden und Gegensteuerungsmassnahmen ergriffen werden können.

Emittenten- und Beteiligungsrisiken werden im Rahmen der Portfolioanlage aktiv gesteuert und im Risikocontrolling überwacht.

### 2.3.2. Marktpreisrisiken

Eine der wesentlichen Aufgaben der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG ist es, bei Anlageentscheidungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Risiken und Ertragschancen zu sorgen. Marktpreisrisiken bestehen mittelbar in den betreuten Vermögensverwaltungsdepots bzw. Fonds und könnten zu einer Verminderung der volumensabhängigen Vergütungen sowie einer Minderung oder einem Ausfall der erfolgsabhängigen Vergütungen führen. Darüber hinaus bestehen Marktpreisrisiken unmittelbar bei den im Umlaufvermögen befindlichen Wertpapieren der Gesellschaft. Anlageentscheidungen im Rahmen der Mandatstätigkeit wie auch bezüglich der eigenen Anlagen erfolgen auf Basis grundlegender hauseigener Analysen. Eine zeitnahe und regelmässige Überwachung der Entwicklung der Anlagen sowie eine laufende Überprüfung der Anlageentscheidungen sind sowohl in den Mandaten als auch bei den eigenen Anlagen gewährleistet.

Für den Erwerb von eigenen Wertpapieren kommen sowohl Investmentfonds als auch einzelne Wertpapiere in Betracht, für die angestrebt wird, sie mindestens drei Monate im Eigenbestand zu halten. Dabei steht die liquiditäts- und ertragsorientierte Anlage, der nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigten, liquiden Mittel im Vordergrund.

### 2.3.3. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken können in Form rechtlicher Risiken, personeller Risiken und als technische Betriebsrisiken auftreten. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird in der Vertragsgestaltung mit Kooperationspartnern oder auch in der Geschäftsbeziehung mit Kunden darauf geachtet, die Verantwortlichkeiten klar festzulegen und dabei Rechtsrisiken zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird in der Vermögensverwaltung sowie in der Zusammenarbeit mit Vermittlern oder Kooperationspartnern auf Musterverträge zurückgegriffen. Soweit Verträge seitens der Kooperationspartner vorgelegt werden, erfolgt eine risikoorientierte Abstimmung auf die Belange der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG. Hierbei wird auch auf externe rechtliche Beratung zurückgegriffen. Dem Ziel einer Vermeidung rechtlicher Risiken wird auch bei der Auslagerung wesentlicher Aktivitäten und Prozesse Rechnung getragen.

Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die grosse Bedeutung des IKT-Bereichs für den Geschäftsbetrieb unter Einbindung des IKT-Sicherheitsverantwortlichen eine kontinuierliche Überprüfung der bestehenden IKT-Systemlandschaft. Anpassungen werden in enger Abstimmung mit den Fachbereichen sowie externen Dienstleistern vorgenommen. IKT-technisch gelten für sämtliche Einheiten höchste

Sicherheitsanforderungen. Für den Notfall verfügt das Unternehmen über räumliche Ausweichmöglichkeiten. Selbst im Fall einer breit angelegten Pandemie mit einer gleichzeitigen Schliessung sämtlicher Büroeinheiten besteht die Möglichkeit, sämtliche Leistungen aus dem Remote-Betrieb von anderen Orten zu erbringen. Im Fall einer Störung stehen Ersatzsysteme und -daten zum sofortigen Einsatz zur Verfügung. Das Notfallhandbuch der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG fasst die benötigten Prozeduren, Informationen sowie die erforderlichen Reaktionsmassnahmen, die nach Eintritt eines Notfalls bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes erforderlich sind, zusammen.

Personelle Betriebsrisiken können insbesondere aus einem ungeplanten Personalausfall, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder aus unzureichender Eignung resultieren. Bei der Personalauswahl wird auf die Integrität der Mitarbeiter ein hoher Stellenwert gelegt. Daneben wird auf die für die Aufgabe notwendigen fachlichen und sozialen Fähigkeiten geachtet.

Für den kurzfristigen ungeplanten Personalausfall und für Urlaubssituationen bestehen Vertretungsregelungen. Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sehen wir als wesentlichen Bestandteil unserer Personalarbeit.

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG erteilt im Rahmen der Geschäftstätigkeit Wertpapier- und Devisengeschäfte. Damit verbunden sind Risiken aus der fehlerhaften Durchführung von Orders. Massgeblich für die Höhe des Risikos sind die Höhe des Beratungs- und Verwaltungsvolumens sowie die Handelshäufigkeit. Um die Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen zu mindern, erfolgt ständig eine risikoorientierte Überprüfung und ggf. Anpassung der personellen und systemtechnischen Ausstattung. Die über Arbeitsanweisungen festgelegten Betriebsabläufe, in die das interne Kontrollsystem integriert ist, sollen operationellen Risiken entgegenwirken.

#### 2.3.4. Risikokategorien gemäss IFR

##### **Kapitalanforderungen**

Die Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäss Teil 3 der IFR wird in der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG regelmässig durch die Geschäftsleitung vorgenommen. Dabei wird sichergestellt, dass stets Eigenmittel vorgehalten werden, um den höchsten Betrag aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, der permanenten Mindestkapitalanforderung sowie der K-Faktor-Anforderung abzudecken und zudem die geforderte Zusammensetzung der Eigenmittel zu erfüllen (Details in Kapitel 5.2).

### **Konzentrationsrisiko**

Das Konzentrationsrisiko gemäss IFR ist grundsätzlich anhand solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie robuster interner Kontrollmechanismen zu überwachen und zu kontrollieren (Art. 35 Abs. 1 IFR). Gemäss Definition der IFR handelt es sich im Konzentrationsrisiko um Risikopositionen im Handelsbuch eines Wertpapierinstituts. Da die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG keine Handelsbücher unterhält, entfallen entsprechend die relevanten Risikopositionen und es besteht kein Konzentrationsrisiko im Sinne der IFR.

### **Liquiditätsrisiko**

Unter Liquiditätsrisiken fallen Risiken, dass die zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigten Zahlungsmittel nicht, nicht fristgerecht oder nur zu erhöhten Kosten zur Verfügung stehen. Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG hat sicherzustellen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Zu diesem Zweck überwacht der Bereich Mid-Office täglich die Bankkontostände. Für das Controlling des Liquiditätsrisikos wird monatlich eine detaillierte Liquiditätsübersicht erstellt und an die Geschäftsleitung berichtet. Des Weiteren erfolgt eine Prognose der erwarteten liquiditätswirksamen Zahlungseinkünfte und -ausgänge. Der Verwaltungsrat der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG wird regelmässig über die Liquiditätssituation informiert. In der Risikosteuerung hat das Liquiditätsrisiko aufgrund der Ausprägung der Bilanzstruktur eine nachgelagerte Bedeutung und wird als nicht wesentlich klassifiziert. Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG ist überwiegend eigenfinanziert, Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern bestehen im Verhältnis zur Bilanzsumme nur in geringem Umfang. Auch in Zukunft wird angestrebt, dass sich die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG überwiegend selbst refinanziert. Die Liquiditätsanforderung gemäss Art. 43 Abs. 1 IFR zum 31.12.2024 wurde eingehalten.

## **3. Unternehmensführung (Art. 48 IFR)**

### **3.1. Bekleidete Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen**

Die Anzahl der von Mitgliedern der Leitungsorgane der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG bekleideten Leitungs- und Aufsichtsratsfunktionen zum 31. Dezember 2024 kann den nachfolgenden Aufstellungen entnommen werden:

<b>Mitglied der Geschäftsleitung</b>	<b>Anzahl Leitungsfunktionen</b>	<b>Anzahl Aufsichtsfunktionen</b>
Ralph Früh	1	1
Harald Wild	1	0
Nic Ritter	1	0

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsleitung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2024

<b>Mitglied des Verwaltungsrats</b>	<b>Anzahl Leitungsfunktionen</b>	<b>Anzahl Aufsichtsfunktionen</b>
Dr. Robert Neudorfer	0	1
Mag. Johann Fahrnberger	1	1

Tabelle 2: Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2024

### 3.2. Diversitätsstrategie

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG achtet bei der Personalauswahl und -entwicklung auf die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie auf die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Bewerber bzw. Mitarbeiter.

Die Auswahlentscheidung und Karriereentwicklung der Mitarbeiter wird ungeachtet von Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Familienstatus, Behinderung oder Alter getroffen. Chancengleichheit wird als hohes Gut geachtet. Es besteht keine explizite Diversitätsquote.

### 3.3. Risikoausschuss

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG hat in Übereinstimmung mit Art. 29d Abs. 4 VVG keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet.

## 4. Eigenmittel (Art. 49 IFR)

Die Eigenmittel der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital. Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital sind nicht vorhanden.

Die nachfolgende Tabelle bildet den gemäss Art. 49 Abs 1 a) IFD geforderten Abgleich der Posten des harten Kernkapitals sowie der Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz.

		a)	b)
		Beträge	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	EIGENMITTEL	8725130.81	Passiva
2	KERNKAPITAL (T1)	8725130.81	Passiva
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	8725130.81	Passiva
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	200000	Passiva
5	Agio	35000	Passiva
6	Einbehaltene Gewinne	8470130.81	Passiva
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	20000	Passiva
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL		
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Tabelle 3: Meldebogen EU IF CC1.01 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Abstimmung der Eigenmittelposten einschliesslich der Korrektur- und Abzugsposten mit der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2024 (gemäss Art. 49 Abs 1 a) IFR). Spalte b) ist nicht aufgeführt, da der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis identisch sind.

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Sachanlagen	277'767.90	
2	Finanzanlagen	2'040'469.93	
3	Forderungen	2'621'342.78	
4	Guthaben bei Banken, Postcheckguthaben und Kassabestand	4'981'638.50	
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1'354'447.44	
	<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>11'275'666.55</b>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Eigenkapital	8'725'130.81	
2	Rückstellungen	616'741.00	
3	Verbindlichkeiten	337'454.51	
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1'596'340.23	
	<b>Passiva insgesamt</b>	<b>11'275'666.55</b>	
<b>Aktienkapital</b>			
1	Aktienkapital	200'000.00	4
2	Kapitalreserven	35'000.00	5
3	Gewinnreserven	20'000.00	8
4	Gewinnvortrag	6'394'617.06	
5	Interimsdividende	-2'700'000.00	
6	Jahresgewinn	4'775'513.75	
	<b>Gesamtaktienkapital</b>	<b>8'725'130.81</b>	

Tabelle 4: Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG begebenen Instrumente des harten Kernkapitals (gemäß Art. 49 Abs 1 b) IFR).

	a
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
4	Für das Instrument geltendes Recht
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
7	Nennwert des Instruments
8	Ausgabepreis
9	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
22	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
23	Nicht kumulativ oder kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
31	Herabschreibungsmerkmale
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

Tabelle 5: Meldebogen EU CCA: Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

## 5. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

### 5.1. Interne Kapitalanforderungen (Art. 50 a) IFR)

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit für die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG erfolgt regelmässig. Hierbei wird anhand eines geschäftsmodellspezifischen Risikokataloges das Risikopotenzial sowie das inhärente Unternehmensrisiko ermittelt und dargestellt. Darüber hinaus wird die Wirkung getroffener sowie geplanter Massnahmen aufgezeigt. Die Risikotragfähigkeit der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG war im Geschäftsjahr und zum 31. Dezember 2024 jederzeit gegeben.

### 5.2. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 c) und d) IFR)

Gemäss Art. 11 IFR ergeben sich die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen aus der Betrachtung der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten (Art. 13 IFR), der permanenten Mindestkapitalanforderungen (Art. 14 IFR) und der K-Faktor-Anforderungen (Art. 15 IFR), wobei jederzeit Eigenmittel in Höhe des höheren dieser Beträge vorgehalten werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Eigenmittelanforderungen für die jeweiligen Berechnungsmethoden zum 31. Dezember 2024

<b>Position</b>	<b>Betrag in CHF</b>
<b>Eigenmittelanforderung</b>	<b>1.900.214,77</b>
Permanente Mindestkapitalanforderung	70.590,00
Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.900.214,77
Gesamtanforderung für K-Faktoren	266.401,10

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG auf Basis der Bedingungen gemäss Art. 11 Abs. 1 IFR

Die Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Anforderungen der fixen Gemeinkosten und betragen 1.900.214,77 CHF. Die harte Kernkapitalquote beträgt somit 459,17%

#### 5.2.1. Permanente Mindestkapitalanforderung

Das Anfangskapital betrifft das zum Zeitpunkt der Erlaubnis vorzuhaltende Kapital und ist permanent sicherzustellen (Permanente Mindestkapitalanforderung). Die Höhe des Anfangskapitals hängt dabei vom Umfang der Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen ab. Für die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG beträgt die permanente Mindestkapitalanforderung nach Art. 14 IFR i.V.m. Art. 8

Abs. 2 VVG 75.000 EUR (bzw. 70.590 CHF, umgerechnet per Stichtag zum EZB-Wechselkurs)

### 5.2.2. Anforderung für fixe Gemeinkosten

Die Anforderungen für die fixen Gemeinkosten werden für Wertpapierfirmen gemäss Art. 13 IFR auf Basis des Vorjahres berechnet. Die fixen Gemeinkosten berechnen sich aus einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres unter Berücksichtigung von Abzugsposten. Variable Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung der fixen Gemeinkosten unberücksichtigt bleiben, sofern sie keine wiederkehrenden, unvermeidbaren oder vertragsbedingten Aufwendungen darstellen, die im normalen Geschäftsbetrieb anfallen.

Auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2024 wurde zum Stichtag 31. Dezember 2024 folgende Anforderung für die fixen Gemeinkosten gemeldet:

	<b>CHF</b>
<b>Anforderungen für fixe Gemeinkosten</b>	<b>1.900.214,77</b>
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	7.600.859,09
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	8.040.346,09
(-)Gesamtabzüge	-439.487,00

Tabelle 7: Darstellung der Anforderung für fixe Gemeinkosten inkl. Abzugsposten auf Basis des Jahresabschlusses 2024

### 5.2.3. K-Faktoren

Wertpapierfirmen der Klasse 2 müssen sog. „K-Faktoren“ hinzurechnen. Das massgeschneiderte prudenzielle System der „K-Faktoren“ soll die Kapitalanforderungen anhand der Grösse, Art und Komplexität der Wertpapierfirma berücksichtigen. K-Faktoren sind Risikofaktoren, mittels derer das erforderliche Eigenkapital eines Wertpapierinstituts bzw. Wertpapierinstitutsgruppe in Abhängigkeit vom Umfang und den Risiken bestimmter Geschäftstätigkeiten festgelegt werden. Es wird unterschieden zwischen Kundenrisiko (RtC), Marktrisiko (RtM) und Firmenrisiko (RtF). Wertpapierfirmen, die nicht auf eigene Rechnung unter Einsatz eines Handelsbuchs handeln, müssen nur die RtC K-Faktoren anwenden. Aufgrund des Geschäftsmodells der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG sind die K-Faktoren AUM und COH zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevant. Beide K-Faktoranforderungen sind den Kundenrisiken (Risk-to-Client) zuzuordnen.

Auf die K-Faktoren wird jeweils ein Koeffizient angewendet und das Produkt ermittelt. Durch Summierung der sich für die einzelnen K-Faktoren ergebenden Werte ergibt sich die Eigenmittelanforderung auf Basis der K-Faktoren.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 ergibt sich folgende K-Faktor-Anforderung:

	<b>Faktorbetrag in CHF</b>	<b>Anforderung für K-Faktoren in CHF</b>
Gesamtanforderung für K-Faktoren		266.401,10
Kundenrisiken		266.401,10
Verwaltete Vermögenswerte	1.323.473.227,22	264.694,65
Bearbeitete Kundenaufträge Kassageschäfte	1.700.067,24	1.700,07
Bearbeitete Kundenaufträge Derivate	63.918,03	6,39
Marktrisiko		-
Firmenrisiko		-

Tabelle 8: Darstellung der K-Faktor-Anforderung basierend auf Kundenrisiken, Marktrisiko und Firmenrisiko

#### 5.2.4. Kapitalquoten

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG erfüllt zum Stichtag 31. Dezember 2024 die Eigenmittelanforderungen gemäss Art. 9 Abs. 1 IFR:

<b>Harte Kernkapitalquote</b>	<b>459,17%</b>
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	7.661.010,54
<b>Kernkapitalquote</b>	<b>459,17%</b>
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals	7.299.969,73
<b>Eigenkapitalquote</b>	<b>459,17%</b>
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	6.824.916,04

Tabelle 9: Darstellung der Kapitalquoten

## 6. Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Die Vergütungspolitik der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG gilt für alle Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie den Verwaltungsrat der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG und steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den

Massnahmen zum Interessenkonfliktmanagement des Unternehmens.

Dazu gehört auch die Nachhaltigkeitspolitik der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG sowie die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungssysteme sind einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich.

Die Vergütungspolitik basiert auf dem Grundsatz, dass zu einem angemessenen Risikomanagement eines Instituts ein ebenso angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtetes Vergütungssystem gehört. Das Vergütungssystem ist so ausgelegt, dass keine Anreize bestehen oder geschaffen werden, übermässige Risiken einzugehen. Im Rahmen unseres Vergütungssystems wird den Interessen des Kunden jederzeit Rechnung getragen. Es gibt somit auch keine Anreize bestimmte Finanzinstrumente zu erwerben. Es werden auch keine Anreize für ein häufiges Kaufen und Verkaufen von Finanzinstrumenten gesetzt. Insgesamt ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt, Interessenskonflikte zu vermeiden. Vorgenanntes gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Das Vergütungssystem ist neutral ausgestaltet, d.h. es werden keine Anreize gesetzt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder aber diese zu vermeiden.

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG erfüllt die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 iV.m. Art. 29g Abs. 7 Bst. a VVG und verzichtet daher auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses.

### Vergütungsstruktur

Die Gesamtvergütung kann sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzen. Die Vergütungssystematik setzt keine Anreize, welche die Mitarbeiter veranlassen könnten, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen des Unternehmens über die Kundeninteressen zu stellen. Die Festlegung jeglicher Gehaltsbestandteile erfolgt stets geschlechtsneutral. Die Geschäftsleitung der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter verantwortlich.

### Fixe Vergütung

Als fixe Vergütung gelten das vertraglich vereinbarte, in der Regel in 12 bis 14 Tranchen ausbezahlte Festgehalt sowie finanzielle Leistungen oder Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, die auf einer vorher festgelegten, allgemeinen, dauerhaften und ermessensunabhängigen Regelung der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG beruhen.

Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe von Gehaltsbestandteilen sind u.a. die Qualifikation, die Berufserfahrung, die Art der Tätigkeit, die Rolle im Unternehmen sowie das Gehaltsniveau des Unternehmens und der Mitbewerber.

#### Variable Vergütung

Die Mitarbeiter können neben der fixen Vergütung eine variable Vergütung erhalten. Als solche gilt insbesondere eine etwaige leistungsbezogene Zusatzvergütung (Bonus).

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Unternehmenserfolg und der individuellen Leistung des Mitarbeiters ab. Wesentliche Einflussfaktoren sind hierbei die Verantwortung und Bedeutung des Mitarbeiters in der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft. Dabei werden für alle Mitarbeiter auch die Einhaltung von internen Organisationsrichtlinien, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen oder auch Vorgaben zur Umsetzung der festgelegten Nachhaltigkeitspolitik mit einbezogen.

Bei der Festlegung von Zielen wird stets ein ausgewogenes Verhältnis aus quantitativen und qualitativen Zielen angestrebt. Anreize zum Eingehen übermässiger Risiken werden dabei vermieden. Mindestens jährlich werden gemeinsam mit dem jeweiligen Mitarbeiter die individuelle Rolle sowie die Ziele und der Leistungsbeitrag für den Unternehmenserfolg besprochen.

Die variablen Vergütungen werden i.d.R. einmal jährlich ausbezahlt. Eine variable Vergütung ist weder garantiert noch nach oben begrenzt. Die individuelle Leistungsbewertung und letztendliche Höhe der variablen Vergütung wird von der Geschäftsleitung im Rahmen einer sachgemässen Beurteilung diskretionär bestimmt.

Im Rahmen individueller Vereinbarungen können konkrete schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, welche individuelle abteilungs- und/oder aufgabenspezifische Besonderheiten berücksichtigen und konkretisieren.

#### Verhältnis zwischen der variablen und fixen Vergütung

Es wird darauf geachtet, dass der Anteil des fixen Bestandteils an der Gesamtvergütung ausreichend hoch ist, um eine übermässige Risikoübernahme zu vermeiden, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann. Das Verhältnis ist angemessen, wenn einerseits keine signifikante Abhängigkeit des Mitarbeiters von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen

Verhaltensanreiz setzen kann.

### Besondere Personengruppen

Die Vergütungssysteme der nachfolgenden Personengruppen können von den vorangehenden Abschnitten abweichen.

### Vergütung des Verwaltungsrats

Die Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrats erfolgt durch die Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG erhalten keine oder ausschliesslich fixe Vergütungen (i.d.R. einmal jährlich ausgezahlt). Die Erstattung von angemessenen Auslagen (Aufwendungsersatz), die das Verwaltungsratsmitglied für erforderlich halten durfte, ist keine Vergütung und wird von der vorliegenden Vergütungspolitik nicht erfasst.

Für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich die fixen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats auf insgesamt 15.000,00 CHF. Es wurde keine variable Vergütung an die Verwaltungsräte gezahlt.

### Vergütung der Geschäftsleitung

Die Festlegung der Vergütung der Geschäftsleitung erfolgt durch die Generalversammlung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bestehen i.d.R. aus einem fixen Grundgehalt (ausgezahlt in 12 bis 14 Tranchen) und einer variablen Vergütung. Die variable Vergütung ist weder garantiert noch nach oben begrenzt.

Für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich die fixen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auf insgesamt 776.360,60 CHF. Die variablen Vergütungen beliefen sich auf insgesamt 130.500,00 CHF und somit durchschnittlich 16,81% der fixen Vergütungen.

### Vergütung von Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG hat („Risikoträger“)

Die Gruppe der identifizierten Mitarbeiter wird laufend überprüft und die identifizierten Mitarbeiter werden über ihren Status und etwaige Auswirkungen auf ihre Vergütungsstruktur gem. den gesetzlichen Anforderungen informiert.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde ein Mitarbeiter identifiziert, dessen berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt ("Risikoträger").

Die Festlegung der Vergütung der Risikoträger erfolgt durch die Geschäftsleitung oder die Generalversammlung. Die Vergütung der Risikoträger besteht i.d.R. aus einem fixen Grundgehalt (ausgezahlt in 12 bis 14 Tranchen) und einer variablen Vergütung. Die variable Vergütung ist weder garantiert noch nach oben begrenzt.

Für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich die fixen Vergütungen an den identifizierten Risikoträger auf insgesamt *k.A.\**. Die variablen Vergütungen beliefen sich auf insgesamt *k.A.\** und somit durchschnittlich *k.A.\** der fixen Vergütungen.

*\*keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamtheit beinhaltet nur eine Person)*

### Vergütung der Kontrollfunktionen

Der Fokus liegt auf einer fixen Vergütung. Die Kontrollfunktionen (z.B. Compliance-Beauftragter, Sorgfaltspflicht-Beauftragter, Datenschutzbeauftragter, Interne Revision, Untersuchungsbeauftragter, etc.) werden i.d.R. ausgelagert, um sicherzustellen, dass diese über eine ausreichende Autorität verfügen und dass sie unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen und Aufgaben vergütet werden.

### Überprüfung und Überwachung

Die Prüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik ist Teil der Mehrjahresplanung der Internen Revision.

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Der Präsident des Verwaltungsrats verfügt zudem über ein Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat beschliesst in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungspolitik und ist allgemein für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Hierbei wird auch die Überwachung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (Compliance) durch den Verwaltungsrat sichergestellt.

Für die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG gilt eine Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 i.V.m. Art. 29g Abs. 7 VVG.

Im Berichtsjahr wurden weder garantierte variable Vergütungen noch Abfindungen gemäss Art. 51 c), Unterpunkte v), vi) und vii) der Verordnung (EU) 2019/2033 bezahlt.